

## **Covid-Präventionskonzept** **ASKÖ WAT Wien Handlungsanleitung**

(Stand 12.12.2021)

Unter Einhaltung der aktuell gültigen Verordnungen der Bundesregierung und der Stadt Wien, die beide mit 12.12.2021 in Kraft treten, ist das Betreten von Sportstätten zum Zweck der Ausübung von Sport unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Änderungen vorbehalten bzw. weitere und aktuelle Informationen zur geltenden Verordnung, finden Sie auch auf der Homepage der Sport Austria unter: <https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/faq-coronakrise/> sowie auf der Homepage des Bundesministeriums unter: <https://www.bmkoes.gv.at>

### **Covid 19 – Beauftragter**

Matthias Pointner, Mobil: 0664/ 830 45 63, Festnetz: 01/22 600 17 – 36, Mail: [matthias.pointner@askoewat.wien](mailto:matthias.pointner@askoewat.wien)

### **Allgemeine Voraussetzungen laut aktuell gültiger Verordnung:**

- Bei Zusammenkünften von mehr als 25 Personen outdoor gilt 2G+. Es ist also ein zusätzlicher Nachweis über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, vorzuweisen.
- Sport darf indoor nur ohne Körperkontakt ausgeübt werden. Zusätzlich sind zwei Meter Abstand zu allen anwesenden Personen zu jedem Zeitpunkt einzuhalten.
- Indoor Sportstätten dürfen nur mit FFP2-Maske und zwischen 5-23 Uhr betreten werden. Die FFP2-Maske muss jederzeit getragen werden und darf nur bei der Sportausübung abgelegt werden.
  - Kinder zwischen 6 und 14 Jahren sowie Schwangere können statt einer FFP2-Maske einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Kinder unter 6 Jahren müssen keine Maske tragen.

- Eine Teilnahme am Sportangebot ist weiterhin nur mit einem gültigen „2G-Nachweis“ möglich:
  1. eine **ärztliche Bestätigung** über eine in den letzten 180 Tagen **überstandene Infektion** mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde
  2. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen **Impfstoff** gegen COVID-19 erfolgte
    - (a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
    - (b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
    - (c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
    - (d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der Punkte a oder c mindestens 120 Tage oder des Punktes b mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen
  3. ein **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde

### Kinder und Jugendliche

1. Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt nicht für Kinder bis zum sechsten Geburtstag.
2. Für SchülerInnen unter 12 Jahren und drei Monaten gilt: Wurden alle drei in der jeweiligen Schulwoche vorgesehenen Tests durchgeführt (1x Antigen-Schnelltest und 2x PCR-Test), dann gilt der Ninja-Pass als 2G-Nachweis für die gesamte Woche, unabhängig von der Gültigkeitsdauer der einzelnen Tests. Ist die jeweilige Testserie für den Ninja-Pass nicht komplett, dann gelten die jeweiligen Tests einzeln (Antigen-Schnelltest 48h und PCR-Test 72h).
3. Kinder und Jugendliche über 12 Jahren und 3 Monaten bis zum Ende der Schulpflicht benötigen einen jeweils aktuell gültigen 2,5G-Nachweis (PCR-Test 48h). Diese können auch jene aus dem Ninja-Pass sein.
4. Für Jugendliche ab 16 Jahren gelten dieselben Regelungen wie für Erwachsene.

- Mehrere Veranstaltungen an einem Ort sind zulässig
- Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, sind verpflichtet, zum Zweck der Kontaktpersonenverfolgung der Sportstätte folgende Daten bekanntzugeben:
  - Vor- und Familiennamen
  - Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse

### **Einhaltung der Hygienemaßnahmen:**

- regelmäßiges Händewaschen mit Seife oder Desinfektionsmittel
- Husten und Niesen in Ellenbeuge oder Taschentuch
- Nicht Hände schütteln
- Nicht mit Händen ins Gesicht greifen
- Nicht umarmen bzw. sonstiger Körperkontakt
- Verwenden eigener Toilettenartikel
- Verwendung von eigenen Sportgeräten bzw. Gegenständen (bspw. Trinkflaschen), welche zu kennzeichnen sind
- Desinfizieren von Sportgeräten, die von unterschiedlichen TeilnehmerInnen verwendet werden
- Besprechungen sollten nach Möglichkeit im Freien organisiert werden bzw. in möglichst großen Räumlichkeiten stattfinden, in denen der Mindestabstand eingehalten werden kann
- Für SportlerInnen, BetreuerInnen sowie im Veranstaltungsfall für ZuschauerInnen ausreichend Toiletten zur Verfügung stellen
- WC-Anlagen im Regelbetrieb einmal täglich sowie an Spiel- und Veranstaltungstagen mehrmals täglich reinigen und desinfizieren
- Aufklärung der Kinder/Jugendlichen über Hygiene (Husten/Niesen...)

### **Für Sportausübung:**

- Handdesinfektionsmittelspender
- Flüssigseife und Einweghandtücher
- Flächendesinfektionsmittel und Einweghandschuhe
- FFP2 Masken als Reserve für die TeilnehmerInnen
- Kontaktdaten aller TeilnehmerInnen (Name, E-Mailadresse und Telefonnummer; bei Minderjährigen die Kontaktdaten eines/einer Erziehungsberechtigten), falls nicht bekannt, erheben
- Wer sich krank fühlt bzw. Symptome aufweist, darf die Sportstätte nicht betreten bzw. bleibt zu Hause

- Wer in den letzten 10 Tagen Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall hatte, darf die Sportstätte nicht betreten bzw. bleibt zu Hause
- Eigene beschriftete und befüllte Trinkflasche und Handtuch mitbringen
- Wenn möglich, bereits umgezogen zum Training erscheinen und nach dem Training zu Hause duschen
- Nach dem Betreten bzw. vor dem Verlassen der Sportstätte entweder Hände waschen oder Hände desinfizieren
- Keine Begrüßungen, Verabschiedungen
- Vor jeder Trainingseinheit alle TeilnehmerInnen (SportlerInnen, BetreuerInnen, TrainerInnen etc.) in eine TeilnehmerInnenliste eintragen und die Listen mind. 28 Tage aufbewahren
- Vor jeder Trainingseinheit erläutert der/die TrainerIn den SportlerInnen die Verhaltensregeln auf der Sportstätte
- Während der Trainingseinheit überwacht der/die TrainerIn die Einhaltung der Verhaltensregeln
- Bei Nichtbefolgung der Verhaltensregeln schließt der/die TrainerIn den/die SportlerIn von der Sportausübung aus

#### **Belüftung:**

- Der Aufenthalt in geschlossenen Räumen ist auf ein Minimum zu reduzieren
- Bei geschlossenen Räumen ist auf eine gute Durchlüftung zu achten
- Lüften der Sportstätte so oft und intensiv wie möglich
- Lüften der Garderoben und Duschen/Toiletten vor und nach jeder Trainingseinheit für mindestens 5 Minuten

#### **Reinigung:**

- Regelmäßige Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen
- Die Bereiche für die Sportausübung, inklusive dazugehörige Sanitärbereiche und Garderoben, bei Nutzung mind. einmal täglich reinigen. Häufig berührte Flächen (z.B. Türklinken, Armaturen) sind zu desinfizieren. Dafür wird ein Desinfektionsmittel auf Alkoholbasis empfohlen
- Desinfektion gemeinsam genutzter Sportgeräte, falls diese desinfiziert werden können

#### **Konsumation von Speisen und Getränken:**

- Für die Nutzung der Kantine gelten die Regelungen für das Gastgewerbe gemäß der gültigen Verordnung in der jeweils geltenden Fassung
- Die Ausgabe von Getränken und Speisen erfolgt unter Berücksichtigung der Abstandsregeln und weiteren

#### Sicherheitsvorkehrungen

- Die FFP2-Maske wird von Gästen ausschließlich am Verabreichungsplatz abgenommen
- Speisen und Getränke werden nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen konsumiert
- Keine Konsumation von Speisen und Getränken in unmittelbarer Nähe zur Ausgabestelle (kein Barbetrieb)
- Selbstbedienung ist nur zulässig, sofern durch besondere hygienische Vorkehrungen das Infektionsrisiko minimiert werden kann
- Konsumation von Speisen und Getränken nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle
- Selbstbedienung ist nur dann zulässig, wenn besondere hygienische Vorkehrungen getroffen sind
- Ansammlungen vor der Aus-/Rückgabestelle vermeiden
- Personenströme durch entsprechende Bodenmarkierungen, Beschilderungen sowie einem Einbahnsystem leiten

#### **Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen:**

- Organisatorische Maßnahmen treffen um deren Einhaltung zu gewährleisten
- Einlass-Stopp bei Erreichen der Maximalauslastung
- Systeme zur Vermeidung von Staubildung in Empfangs- bzw. Durchgangsbereichen umsetzen (Einbahn-/Leitsysteme, Bodenmarkierungen, Schilder)
- Ungeordnete Warteschlangen in Empfangs- bzw. Durchgangsbereichen unterbinden (z.B. persönlicher Empfang, Schrankensysteme)
- Geordnetes Verlassen nach der Schließzeit gewährleisten (z.B. Bestellschluss deutlich vor der Sperrstunde)

#### **MitarbeiterInnen in folgenden Bereichen schulen:**

- Gesetzlich vorgeschriebene Hygieneauflagen in ihren Arbeitsbereichen
- Umsetzung des Präventionskonzepts in ihren Arbeitsbereichen
- Verhaltensregeln für MitarbeiterInnen untereinander
- Verhaltensregeln für die Kontrolle von Nachweisen einer geringen epidemiologischen Gefahr (z.B. Organisation der Kontrolle der Nachweise, Einweisungen über zulässige Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr)
- 
- Datenschutzkonformer Umgang mit Daten, die zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung erhoben werden
- Korrekte Verwendung von Schutzmasken und persönliche Hygienemaßnahmen
- Vorgangsweise in einem Verdachtsfall

### **Leitfaden zum Vorgehen bei einem Verdachtsfall bzw. bei einer Infektion:**

- Die Person ist sofort in einem eigenen Raum unterzubringen
- Die Verantwortlichen sind verpflichtet umgehend die Gesundheitsberatung unter 1450 anzurufen, deren Vorgaben Folge zu leisten sowie die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt/Amtsärztin) zu informieren
- Die Verantwortlichen haben bei minderjährigen Betroffenen unverzüglich die Eltern/Erziehungsberechtigten des/der unmittelbar Betroffenen zu informieren
- Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden.
- Dokumentation welche Personen Kontakt zur betroffenen Person haben bzw. hatten sowie Art des Kontaktes (z.B. mit Hilfe von Teilnehmerlisten)
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde

Um im Anlassfall entsprechend geordnet vorgehen zu können, sollte bereits im Vorfeld ein wenig frequenter Raum, der gut zu lüften und desinfizieren ist, ausgewählt werden. Weiters müssen die Kontaktdaten aller TeilnehmerInnen bzw. der Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen und die Teilnahme an Trainingseinheiten dokumentiert werden (z.B. durch Teilnehmerlisten).

### **Sollte die betroffene Person nicht anwesend sein empfiehlt sich folgende Vorgehensweise:**

- Die betroffene Person bzw. die Eltern/Erziehungsberechtigten kontaktieren von zu Hause aus unverzüglich die Gesundheitshotline 1450
- Die betroffene Person bzw. die Eltern/Erziehungsberechtigten informieren die Vereinsführung
- Unmittelbar danach sind von der Vereinsführung der Vereinsarzt und die örtliche Gesundheitsbehörde zu informieren
- Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Die Vereinsführung unterstützt bei der Umsetzung der Maßnahmen
- Dokumentation durch die Vereinsführung, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontaktes

- Dokumentation der Entscheidungen und gesetzten Maßnahmen (mit Uhrzeit durch die Vereinsführung)
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde